

Vorlage zur Beschlussfassung

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 23.02.2017

1. Gegenstand der Vorlage: Wahl des Beirates in Sozialhilfeangelegenheiten 2017-2021

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 17.01.17 beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 0028/V der BVV zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Die BVV möge beschließen:

Es werden zu Mitgliedern des Beirates in Sozialhilfeangelegenheiten für die Dauer von zwei Jahren gewählt

a) Vertreter/innen der Gewerkschaften

als Hauptvertreterin: **Frau Dagmar Poetzsch**
Deutscher Gewerkschaftsbund
Berlin-Brandenburg

als Stellvertreterinnen: **Frau Anja Leppelt**
Deutscher Gewerkschaftsbund
Berlin-Brandenburg

Frau Corinna Haensel
Deutscher Beamtenbund und Tarifunion - Berlin

b) Vertreter/innen der Vereinigungen, die Hilfebedürftige betreuen:

als Hauptvertreterin: **Frau Waltraud Rudolph**
„MITTENDRIN leben e. V.“

als Hauptvertreter: **Herr Dr. Jürgen Koch**
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin Spree-Wuhle e. V.

als Hauptvertreterin: **Frau Yvonne Grüner**
Kiek in – Soziale Dienste gGmbH

als Stellvertreterin **Frau Karin Grunwald**
Kiek in – Soziale Dienste gGmbH

als Stellvertreter **Herr Detlef Klemm**
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin Spree-Wuhle e. V.

c) Bezirksverordnete

als Hauptvertreterin: **Frau Sylvia Losensky**

für die Fraktion der CDU

als Hauptvertreterin: **Frau Zoe Dahler**
für die Fraktion DIE LINKE

als Hauptvertreterin: **Frau Christiane Uhlich**
für die Fraktion der SPD

als Stellvertreterin: **Frau Konstanze Dobberke**
für die Fraktion DIE LINKE

d) Vertreter/innen der Migrantenvereinigungen, die Hilfebedürftige betreuen:

als Hauptvertreterin: **Frau Svetlana Hayduk**
Vision e. V.

als Hauptvertreter: **Herr Dr. Mekonnen Shiferaw**
Babel e. V.

Sozialhilfeangelegenheiten werden von den Bezirksämtern in eigener Zuständigkeit und Verantwortung als Selbstverwaltungsangelegenheiten durchgeführt (Art. 66 Abs. 2 VvB, § 2 Abs. 1 BezVG, § 5 Abs. 1 Buchst. a) AZG).

Gemäß § 62 SGB X gilt für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte der Bezirke in Sozialhilfeangelegenheiten das Sozialgerichtsgesetz, weil aufgrund von § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG der Sozialgerichtsweg gegeben ist.

Gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGG erlässt den Widerspruchsbescheid die nächsthöhere Behörde oder, wenn diese eine oberste Bundes- oder eine oberste Landesbehörde ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Zur Mitwirkung im Widerspruchsverfahren in Sozialhilfeangelegenheiten wird für jeden Bezirk ein Beirat gebildet, der vor dem Erlass des Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe beratend zu beteiligen ist. Dieser wird von der Bezirksverordnetenversammlung für die Dauer einer Wahlperiode gewählt (§ 34 AZG, § 36 Abs. 2 Buchst. b und f BezVG, § 116 Abs. 2 SGB XII).

Die Wahlperiode des aktuellen Beirates in Sozialhilfeangelegenheiten endet mit der Wahl des neuen Beirates.

In den Beirat sind zu wählen:

- a) ein Vertreter/in der Gewerkschaften,
- b) drei Vertreter/innen von Vereinigungen, die Hilfebedürftige betreuen,
- c) drei Bezirksverordnete,
- d) zwei Vertreter/innen von Organisationen, die sich für Belange der sozialhilfeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes einsetzen und zwar vorrangig von Migrantenverbänden.

Die BVV Marzahn-Hellersdorf hat in der 3. Sitzung vom 15.12.2016 Bezirksverordnete für den Beirat in Sozialhilfeangelegenheiten für die VIII. Wahlperiode nominiert (Drs.-Nr. 0046/VIII).

Es sind durch die Abt. Weiterbildung, Kultur, Soziales und Facility Management die im Bezirk agierenden Gewerkschaften, Vereinigungen und Migrantenorganisationen, die tatsächlich

Hilfebedürftige betreuen, aufgefordert worden, Vorschläge für die Neuwahl des Beirates in Sozialhilfeangelegenheiten einzureichen.

Die Vorschläge lauten:

Gewerkschaften:

Deutscher Gewerkschaftsbund
Berlin-Brandenburg

Frau Dagmar Poetzsch
Frau Anja Leppelt

Deutscher Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Frau Corinna Haensel

Vereinigungen, die Hilfebedürftige betreuen:

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband
Berlin Spree-Wuhle e. V.

Herr Dr. Jürgen Koch
Herr Detlef Klemm

Beratung & Lebenshilfe e.V.
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg

kein Vorschlag

Der Paritätische Wohlfahrtsverband
LV Berlin e.V.

kein Vorschlag

MITTENDRIN leben e. V

Frau Waltraud Rudolph

Freie Demokratische Wohlfahrt e.V.

kein Vorschlag

Kiek in – Soziale Dienste gGmbH

Frau Yvonne Grüner
Frau Karin Grunwald

Platten Verbund e. V. Kiezhaus Marzahn

kein Vorschlag

Klub 74 Nachbarschaftszentrum Hellersdorf e. V.

kein Vorschlag

Urban-Consult gGmbH

kein Vorschlag

Vertreter/innen der Migrantenvereinigungen, die Hilfebedürftige betreuen:

Vision e. V.

Frau Svetlana Hayduk

Babel e. V.

Herr Dr. Mekonnen Shiferaw

Bei der Auswahl der Mitglieder des neu zu wählenden Beirates in Sozialhilfeangelegenheiten wurden alle eingereichten Vorschläge berücksichtigt. Dabei ist das Rotationsprinzip beachtet worden.

Haupt- und Stellvertreter/innen sind in ihrer Beratungsfunktion im Rahmen des Beirates in Sozialhilfeangelegenheiten gleichrangig.

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

Juliane Witt
Bezirksstadträtin für Weiterbildung,
Kultur, Soziales und Facility
Management

Vorlage für das Bezirksamt
- zur Beschlussfassung –
Nr. 0028/V

- A. Gegenstand der Vorlage: Wahl des Beirates in Sozialhilfeangelegenheiten 2017-2021
- B. Berichterstatter/in: Bezirksstadträtin Frau Witt
- C.1 Beschlussentwurf: Das Bezirksamt beschließt die beiliegende Vorlage an die BVV.
- C.2 Weiterleitung an die BVV
zugleich Veröffentlichung: Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Beschlussfassung vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.
- D. Begründung: Die Wahlperiode des Beirates in Sozialhilfeangelegenheiten ist gesetzlich der Wahlperiode der BVV angepasst worden. Damit ist eine Neuwahl sämtlicher Haupt- und Stellvertreter/innen ab dem 01.01.2017 auf der Grundlage des § 116 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Teil XII erforderlich geworden.
- E. Rechtsgrundlage: § 116 Abs. 2 SGB XII i. V. m. § 34 AZG, § 12 Abs. 2 Nr. 11, § 36 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 3 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)
- F. Haushaltsmäßige
Auswirkungen: Die Beiratsmitglieder erhalten als Entschädigung für jede wahrgenommene Sitzung 20,00 Euro - Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29.11.1978 (GVBl. S. 2214), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstigen ehrenamtlich tätiger Personen vom 18.12.2013 (GVBl. S. 920). Die Ausgaben sind im Kapitel 3900, Titel 412 10 in Höhe von 2.200,00 € je Jahr im Haushaltsplan 2016/17 eingestellt.
- G. Gleichstellungsrelevante
Auswirkungen: keine

H. Behindertenrelevante
Auswirkungen:

keine

I. Migrantenrelevante
Auswirkungen:

Gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit
Migrationshintergrund im Sinne des PartIntG

J. Kinder- und jugend-
relevante Auswirkungen:

keine

Juliane Witt
Bezirksstadträtin für Weiterbildung, Kultur
Soziales und Facility Management